

Stadt Weener (Ems)

Der Bürgermeister



| | | Vorlage Nr. | BV/2019/2513 |
|--------------------------|---------------|-------------|------------------|
| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Bau- und Umweltausschuss | Vorberatung | 07.03.2019 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | Entscheidung | 19.03.2019 | nicht öffentlich |

Betreff:

Errichtung einer Hundenauslauffläche

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Antrages der Gruppe UGFG im Rat der Stadt Weener (Ems) gemäß § 56 NKomVG vom 20.08.2018 wurde in der BAUMA-Sitzung am 25.09.2018 über die Errichtung von Hundenauslaufflächen beraten. Es wurde beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, im Stadtgebiet nach einer oder mehrerer für einen umzäunten Hundenauslauf geeigneten Fläche/n zu suchen und die Kosten für die Errichtung eines umzäunten Hundenauslaufes nebst Bank, Hundekotbeutelspender und Mülleimer zu ermitteln (AT/201/2378).

Die Errichtung eines Hundenauslaufplatzes ist planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche einzustufen und bauleitplanerisch abzusichern. Erforderlich wäre neben einer für solche Zwecke üblichen Flächengröße auch eine entsprechende Parkmöglichkeit für die Hundehalter. Es kommen nur Gebietskategorien in Frage, in denen eine zu erwartende Lärmbeeinträchtigung verträglich ist.

In Bebauungsplangebieten ist die Anlage einer Hundenauslauffläche nicht zulässig, da sie auch von Personen außerhalb des Baugebietes genutzt wird und damit die Sozialadäquanz nicht mehr gegeben ist. Ehemalige Spielplätze in den Wohngebieten kommen daher nicht in Frage. Diese sind außerdem aufgrund ihrer Größe und der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigung ungeeignet.

Die Errichtung eines Hundenauslaufplatzes in Gewerbe- und Industriegebieten ist aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Nutzungskataloges (§ 8 und 9 BauNVO) nicht möglich. Die sich noch im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen sollen zudem jeweils an entsprechende Gewerbebetriebe veräußert werden.

Im Außenbereich ist die Anlage einer Hundenauslauffläche nicht zulässig, da es sich hier nicht um ein privilegiertes Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB handelt. Bei den im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen im Außenbereich handelt es sich außerdem meist um Kompensationsflächen, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder Pachtflächen.

Die Verwaltung kommt somit zu dem Ergebnis, dass geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen und sich die Errichtung eines Hundenauslaufplatzes insbesondere aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben nicht umsetzen lässt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, keinen Hundebauauslaufplatz zu errichten, da im Gebiet der Stadt Weener (Ems) keine geeignete Fläche zur Verfügung steht.

Abstimmung:

Ja _____ Nein _____ Enthalten _____

Notizen:
